

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Abfallgebührensatzung**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2010	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	02.12.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

- 1. Die Kostenüber- und -unterdeckungen des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft der vergangenen Jahre werden gemäß der in der Anlage 6 dargestellten Weise verrechnet.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 14. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung. Die als Anlagen 2 bis 5 beigefügten Gebührenkalkulationen sind Bestandteil dieses Beschlusses.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
A 02	Kalkulation Benutzungsgebühr für Recyclinghöfe <b>(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
A 03	Kalkulation Stundensatz Müllwerker <b>(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
A 04	Kalkulation Stundensätze Fahrzeuge <b>(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
A 05	Wirtschaftsplan PC 5370 – Abfallwirtschaft <b>(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
A 06	Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen <b>(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1		Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Verursachungsgerechtere Festlegung von Gebühren

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### 1. Einführung einer Benutzungsgebühr für Recyclinghöfe (Nr. 6.2 GebVerz)

In Heidelberg werden von der Stadt fünf Recyclinghöfe unterhalten und betreut. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, neben der kostenfreien Abgabe von Wertstoffen auch andere Abfallfraktionen auf den Recyclinghöfen abzugeben. Momentan wird neben der Gebühr für Altreifen (3,00 Euro das Stück) auch eine pauschale Anlieferungsgebühr für die Anlieferung von Bauschutt, Sperrmüll, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämmen und Baumwurzeln in Höhe von 4,00 Euro für einen halben Kubikmeter und 8,00 Euro für einen Kubikmeter erhoben. Die Kosten für die Vorhaltung der Recyclinghöfe sowie die entstehenden Entsorgungskosten der Abfälle werden von den Verwertungserlösen und den Gebühreneinnahmen bei weitem nicht gedeckt, da derzeit nur noch circa 20 Prozent der Kunden zahlen. Auch nimmt die Nutzung durch Nicht-Heidelberger immer mehr zu, was jedoch in der Praxis schwer bis kaum zu kontrollieren ist.

Die Restfinanzierung der Kosten der Recyclinghöfe erfolgt somit aufgrund fehlender eigener Einnahmequellen über die allgemeinen Abfallgebühren. Gerade die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bedarfssystem nutzen die Recyclinghöfe besonders intensiv. Deshalb ist es auch verursachungsgerecht, die Kosten der Recyclinghöfe den direkten Nutzern aufzuerlegen. Aus diesem Grund wird die Einführung einer Benutzungsgebühr für die Recyclinghöfe vorgeschlagen.

Es ist vorgesehen, gestaffelte Preise zu erheben und ab 1. Januar 2011 pro angefangenen Kubikmeter 6,00 Euro zu erheben. Ausgenommen hierbei sind Anlieferungen von Elektronikgeräten und Altbatterien, da wir hier gesetzlich verpflichtet sind, diese kostenlos anzunehmen. Darüber hinaus werden Anlieferungen von kleinen Mengen Schadstoffen aus Privathaushalten weiterhin kostenfrei bleiben, um einer falschen Entsorgung entgegen zu wirken, zumal aufgrund der finanziellen Situation in der Stadt Heidelberg keine dezentrale Schadstoffsammlung mehr durchgeführt wird.

Ziffer 6.2 des Gebührenverzeichnisses ist entsprechend anzupassen.

## 2. **Prozentuale Verteilung bei gemeinsamen Abfallbehältern**

Mehrere Anschlusspflichtige können sich durch schriftliche Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung von Wertstoff- und Restmüllbehältern zusammenschließen. Hierbei werden die Gebühren entsprechend der gewünschten Verteilung auf die angeschlossenen Grundstücke umgelegt. Den Interessen der Parteien ist besser gedient, wenn die Umlage nicht wie bisher zu gleichen Teilen, sondern entsprechend der prozentualen Nutzung erfolgt. Diesem Zweck dient die Änderung des § 2 Absatz 3 Satz 2.

## 3. **Wöchentliche Leerung großer Papierbehälter nur noch in Großwohnanlagen**

Grundstücksbezogene Papierbehälter werden 14-tägig geleert. Auf schriftlichen Antrag kann bei den 660 Liter und 1.100 Liter Papierbehältern eine wöchentliche Leerung gewählt werden. Aus betrieblichen sowie logistischen Gründen soll die Möglichkeit einer wöchentlichen Leerung nur noch für Großwohnanlagen (Gebäude und Wohnanlagen mit mehr als 20 Wohnungen) gelten. § 3 Absatz 3 Buchstabe c) ist entsprechend zu ändern.

## 4. **Anordnungsmöglichkeit für den Teilservice**

Laut den bestehenden Regelungen werden die Abfall-/Wertstoffbehälter grundsätzlich im Vollservice geleert. Aus gegebenen Anlässen sollte es jedoch möglich sein, den Vollservice im Einzelfall ablehnen und den Teilservice anordnen zu können, wenn der Standplatz der gebotenen leichten und raschen Abholung entgegensteht. Es soll vermieden werden, dass die Abholung einzelner Abfallbehälter den gesamten Betrieb übermäßig verlangsamt. Von einer solchen übermäßigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn die durch die Komfortstufe 3 gezogene Grenze überschritten wird (Entfernung zur Straße mehr als 75 Meter) oder andere übermäßige Hindernisse vorhanden sind, z. B. durch starke Steigungen (z. B. mehr als 5 % in Auffahrten, Hanglagen, Tiefgaragen, etc.). Diese Möglichkeit soll durch die Änderung des § 3 Absatz 5 und Ergänzung eines neuen § 3 Absatz 7 eingeführt werden.

## 5. **Streichung der Regelungen zum 80-Liter-Bioabfallbehälter**

Vom Gemeinderat wurde im November 2007 beschlossen, zum 1. Januar 2009 den 80-Liter-Bioabfallbehälter gegen einen 120-Liter-Bioabfallbehälter auszutauschen und den Bürgerinnen und Bürgern 40 Liter mehr Volumen pro Woche zur Verfügung zu stellen. Die Umtauschaktion, die noch in das Jahr 2010 hinein dauerte, ist nun abgeschlossen. Der Gebührentatbestand für einen 80-Liter-Bioabfallbehälter sowie die entsprechenden Regelungen in der Abfallgebührensatzung sind somit hinfällig und können gestrichen werden. Betroffen sind hiervon § 3 Absätze 4 und 5 der Abfallgebührensatzung. Im Gebührenverzeichnis betrifft dies die Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3.

## 6. **Stundensätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge (Nr. 4 GebVerz)**

Das Einsammeln und Transportieren von Abfällen durch das städtische Amt für Abfallwirtschaft zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern ist nach Nr. 4 GebVerz gebührenpflichtig. Zu zahlen sind Stundensätze sowohl für den Personal- als auch für den Maschineneinsatz. Diese Stundensätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge sind nicht mehr kostendeckend und daher entsprechend anzupassen. Nr. 4 GebVerz ist entsprechend anzupassen.

## 7. **Streichung der gesonderten Gebühr für Erdaushub und Bauschutt (Nr. 6.3 GebVerz)**

Nummer 6.3 GebVerz kann gestrichen werden, da Anlieferungen von leicht verunreinigtem Erdaushub in den letzten Jahren nicht erfolgten und diese ansonsten unter Nr. 6.1 GebVerz (nicht recyclingfähiger Erdaushub) abgerechnet werden könnten.

## 8. **Gebührenkalkulation**

Auf die Gebührenkalkulation haben die vorgenannten Änderungen (mit Ausnahme der neuen Benutzungsgebühr Recyclinghöfe) keine Auswirkungen. Aufgrund der Einführung einer Benutzungsgebühr für die Recyclinghöfe (Nr. 6.2 GebVerz) werden Mehrerträge von bis zu 500.000 Euro pro Jahr erwartet. Die Auswirkungen dieser Mehrerträge sind in der beigefügten Kalkulation (Anlage 2) dargestellt. Die aktuellen Gebührenkalkulationen für den Stundensatz Müllwerker sind in Anlage 3 und für die Stundensätze Fahrzeuge in Anlage 4 dargestellt.

Für den Zeitraum 2010 - 2014 wurde die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in Anlage 5 dargestellt. Der neue Gebührentatbestand ist in vollem Umfang berücksichtigt. Wie der Darstellung zu entnehmen ist, ist am Ende des Zeitraumes in 2014 der Gebührenhaushalt ausgeglichen.

## 9. **Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen**

Zur Feststellung des Ausgleichs von Aufwendungen und Erträgen ist eine mittelfristige Gebührenkalkulation erstellt worden. Gemäß den Anforderungen des § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Kostenüber- und -unterdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Der Ausgleich ist vom Gemeinderat festzustellen. Die letzte Feststellung des Ausgleichs erfolgte mit dem Beschluss vom 15. November 2007 zur Änderung der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung.

Die Darstellung in Anlage 6 zeigt den Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2005 bis 2009. Zur Erläuterung:

- Die aus dem letzten Ausgleich (2007) verbliebene Überdeckung aus 2005 wird mit der Unterdeckung aus 2008 verrechnet.
- Die Überdeckung aus 2007 wird mit den Unterdeckungen aus 2008 und 2009 verrechnet.
- Schließlich verbleibt eine Unterdeckung aus 2009 in Höhe von -763.088 Euro.

Die verbleibende Unterdeckung aus 2009 in Höhe von 763.088 Euro ist in die Gebührenkalkulation für 2010 bis 2014 eingestellt.

gezeichnet

Wolfgang Erichson